

Zwischen der

FREIEN HANSESTADT BREMEN,

vertreten durch die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration (SASJI)
und der

Hans – Wendt – Stiftung,
Am Leher Deich 17, 28357 Bremen

wird folgende

**Vereinbarung nach §§ 78a ff. SGB VIII sowie
gem. Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII der
Stadtgemeinden Bremen u. Bremerhaven**

geschlossen:

1. Gegenstand

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen, die die Hans – Wendt - Stiftung - im folgenden Einrichtungsträgerin genannt in der stationären Jugendwohngemeinschaft Westerholzstrasse 15, 28309 Bremen, für männliche jugendliche und junge Volljährige (zurzeit vorrangig unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) erbringt, die einen Anspruch auf Unterkunft und Betreuung in einer sozialpädagogischen begleiteten Wohnform nach §§ 34, 41 SGB VIII u. AsylbVLG haben.

1.2 Grundlage des Vertrages sind die beiliegende trägerindividuelle Leistungsbeschreibung vom Oktober 2015 (Anlage 1) sowie der Berechnungsbogen (Anlagen 2) vom 01.01.2020. Zudem gilt der Landesrahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII in seiner aktuellen Fassung.

2. Leistung

2.1 In der Jugendwohngemeinschaft „Westerholzstrasse“ werden maximal 7 Jugendliche in der Regel im Alter ab 16 Jahren betreut. Näheres zu Art, Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung ist der beigefügten trägerindividuellen Leistungsbeschreibung (Anlage 1) zu entnehmen.

2.2 Die Leistungen werden auf der Grundlage der allgemein anerkannten fachlichen Standards und der vereinbarten personellen Ausstattung (siehe Anlage 1), die Bestandteil dieser Vereinbarung sind, sowie unter Beachtung der im Betriebserlaubnisverfahren genannten (Neben-) Bedingungen erbracht.

Inhalt, Umfang und Qualität der Leistungen sind so zu gestalten, dass eine bedarfsgerechte Hilfe im Einzelfall gewährleistet ist. Die Leistungen müssen ausreichend und zweckmäßig sein und dürfen das Maß des Notwendigen nicht überschreiten.

2.3 Der Einrichtungsträger darf für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen (spätestens alle 5 Jah-

re) von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Unbeschadet dessen hat der Einrichtungsträger unverzüglich geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wenn ihm bekannt wird, dass gegen eine Person wegen des Verdachtes, eine solche Straftat begangen zu haben, Ermittlungen zur Strafverfolgung eingeleitet worden sind.

2.4 Nach § 8a SGB VIII ist bei Anhaltspunkten, die auf eine drohende Kindeswohlgefährdung für ein Kind oder einen Jugendlichen hindeuten, im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte das Gefährdungsrisiko abzuschätzen. Die Mitarbeiter einer Einrichtung verpflichtet dies, bei der Kenntnis von einem Gefährdungsrisiko, ihren Schutzauftrag unmittelbar wahrzunehmen und / oder das zuständige Jugendamt unverzüglich zu informieren.

2.5 Das Angebot entspricht dem Leistungsangebotstyp Nr. 6 – Heimerziehung/Jugendwohngemeinschaft. Das Leitungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind die Kosten der Unterkunft, sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten. Dabei sind Standardleistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten, Fahrtkosten in Höhe einer Monatskarte, Aufwendungen für Gruppen und Ferienfahrten, mehrtägige Klassenfahrten sowie Erstbekleidung nicht im Entgelt enthalten.

3. Vergütungsvereinbarung

3.1 Zur Abgeltung der Leistung nach Ziffer 2 wird folgende Vergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag für die u.g. Vereinbarungszeiträume vereinbart:

Vereinbarungszeitraum ab 01.04.2026 – 28.02.2027

Vergütung für das Regelleistungsangebot	152,51 €
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	20,42 €
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	172,93 €

Vereinbarungszeitraum ab 01.03.2027 – 31.12.2027

Vergütung für das Regelleistungsangebot	154,33€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	20,42 €
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	174,75 €

Vereinbarungszeitraum ab 01.01.2028

Vergütung für das Regelleistungsangebot	155,99€
Vergütung für betriebsnotwendige Investitionen	20,42 €
Gesamtvergütung pro Leistungsempfänger und Leistungstag	176,41 €

3.2 Mit der o.g. Vergütung sind alle bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Personal-, Sach- und Investitionskosten abgegolten. In den Entgelten sind insbesondere sozialtherapeutische Gruppenfahrten enthalten; nicht enthalten sind u.a. die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten. Einzelheiten sind der individuellen Leistungsbeschreibung zu entnehmen.

3.3 § 13 des Landesrahmenvertrages nach § 78 f SGB VIII regelt das Berechnungsverfahren und Freihaltegelt.

3.4 Die Vergütung ist nur abrechenbar, wenn eine entsprechende Zusicherung der Übernahme der Vergütung des zuständigen öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Einzelfall vorliegt.

3.5. Die Finanzierung etwaiger Zusatzleistungen ist nicht Gegenstand dieser Vereinbarung.

4. Geltungsdauer

4.1 Diese Vereinbarung gilt ab dem 01.06.2026 und wird mit einer Mindestlaufzeit von 20 Monaten (mindestens bis zum 31.01.2028) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

4.2 Zur vollständigen oder teilweisen Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung bedarf es einer schriftlichen Kündigung unter Einhaltung der unter Ziffer 4.1 bestimmten Mindestlaufzeit. Die Vergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von mindestens 6 Wochen, die übrigen Bestandteile der Vereinbarung können mit einer Frist von mindestens 3 Monaten gekündigt werden.

4.3 Für den Fall, dass sich die Leistungs- und Vergütungsfaktoren bzw. -strukturen durch gesetzliche oder landesrahmenvertragliche Neuerungen wesentlich verändern, kann diese Vereinbarung von jeder Vertragspartei ohne Einhaltung einer Frist zum Zwecke der Anpassung durch Neuverhandlung gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer Neuvereinbarung gelten die bisherigen Regelungen weiter.

4.4 Um auf extreme Abweichungen bei den Sachkostensteigerungen in Vereinbarungen mit einer Laufzeit von mehr als 18 Monaten reagieren zu können, löst eine Abweichung der zugrunde gelegten Inflationsrate von mehr als 5-%-Punkten gemäß VK-Beschluss zur TV-L-Umsetzung vom 15.04.26 ein beidseitiges Sonderkündigungsrecht aus (also z. B. statt 1,5 % Preissteigerung > 6,5 % Steigerung)

5. Qualitätsentwicklungsvereinbarung/-prüfung, Dokumentation

5.1 Die Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität der Leistungsangebote sowie Bestimmungen geeigneter Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung leiten sich aus dem im Betriebserlaubnisverfahren nach § 45 SGB VIII getroffenen Regelungen sowie dem Landesrahmenvertrag nach § 78f SGB VIII ab. Somit erfolgt auch die Berichterstattung analog der Vorgaben der Rahmenempfehlung zur Qualitätsentwicklung (Berichtsraster) in der jeweils aktuellen Fassung. Die Berichte sind dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe jeweils zum 31. März alle zwei Jahre vorzulegen und gehen gezielt auf die im trägerindividuellen Konzept hinterlegten Schwerpunkte der Qualitätssicherung in Bezug auf die Dokumentation und Selbstevaluation ein. Zukünftige Ergebnisse der Vertragskommission zur Qualitätsentwicklung, insbesondere im Hinblick auf das Berichtswesen in Form eines standardisierten Rasters, sollen dabei berücksichtigt werden.

5.2 Mit dem bekannten Formblatt erfolgt die Übermittlung der für das Berichtswesen erforderlichen Daten an die zuständige Stelle.

5.3 Ergänzend vereinbaren die Vertragspartner, dass der Leistungserbringer ab Beginn der Laufzeit dieser Vereinbarung nach vorheriger Absprache die Entwicklung und den Einsatz des Personals (Funktion, Qualifikation, Stellenanteil, Eingruppierung, Erfahrungsstufen, etc.) sowie der Fallzahlen in einer Übersicht darstellt.

5.4 Sollten sich auf Basis von 5.2 dieser Vereinbarung oder darüber hinaus Anhaltspunkte ergeben, die erhebliche Zweifel an der Leistungsqualität und Wirtschaftlichkeit der Einrichtung begründen, stellt der Träger der Einrichtung dem öffentlichen Jugendhilfeträger auf Anforderung weitergehende, zur sachgerechten Beurteilung notwendige und geeignete Prüfungsunterlagen zur Verfügung und erteilt auf Anfrage die erforderlichen Auskünfte. Ziel solcher Prüfungen ist es, etwaige Mängel für die Zukunft einvernehmlich abzustellen. Zudem hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe das Recht zu einer angemeldeten Prüfung dieser Unterlagen vor Ort. Diese wird rechtzeitig angekündigt und gemeinsam terminiert. Die Datenschutz-Grundverordnung ist zu beachten. Entsprechend ist die Einsichtnahme von individuellen, personenbezogenen Daten nur nach vorheriger Absprache und ggf. erforderlicher Zustimmung möglich. Die Einsichtnahme personenbezogener Daten erfolgt dann pseudonymisiert nach §4 DSGVO.

Inhalt der Vor-Ort-Prüfung kann darüber hinaus sein:

- sich vor Ort ein Bild von der Leistungserbringung zu verschaffen,
- Inaugenscheinnahme von Personen, Personalakten (Arbeitsverträge etc.), Ausstattung und Sachen,
- Einsichtnahme in die Leistungsdokumentationen und andere relevante Aufzeichnungen,
- Befragung von Leistungsempfänger:innen und anderen beteiligten Personen (wird im Kontext der Hilfeplangespräche bzw. in Abstimmung zwischen Case-Management und Leistungserbringer durchgeführt).

6. Sonstiges

6.1 Bei Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages verlieren die übrigen Bestimmungen

ihre Wirksamkeit nicht. Eine unwirksame Regelung ist von den Vertragsparteien durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen in ihrer Auswirkung möglichst nahe kommt.

6.2 Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 53 ff. des Zehnten Sozialgesetzbuches (SGB X) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag.

6.3 Dieser Vertrag unterliegt dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des BremlFG im elektronischen Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem BremlFG sein.

6.4 Der Leistungserbringer bestätigt die Anwendung des von ihm angegebenen Tarifvertrages TV-L S / TV-L und die damit im Vertragsentgelt enthaltenen Lohnkosten in voller Höhe an sein Betreuungspersonal weiterzuleiten. Der Leistungserbringer erklärt sich bereit die gezahlten Gehälter nach den Anforderungen des Kostenträgers nachzuweisen.

6.5 Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die Bestimmungen des Mindestlohngesetzes für das Land Bremen (Landesmindestlohngesetz) in seiner jeweils gültigen Fassung zu beachten und seine Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer nicht unterhalb des Landesmindestlohns zu vergüten.

6.6 Alle Anlagen dieser Vereinbarung sind Vertragsbestandteil.

Geschlossen: Bremen, Juni 2026

Die Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend
und Integration

Einrichtungsträgerin:

Im Auftrag:

Anlage 1. Leistungsbeschreibung

Anlage 2. Berechnungsbogen zum Kalkulationszeitraum 01.06.2026 – mindestens 31.01.2028

Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung Villa Westerholzstr.

für die stationäre Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung männlicher Jugendlicher und junger Volljähriger



Hans-Wendt-Stiftung

Leistungsangebotstyp Jugendwohngemeinschaft im Wohnhaus Westerholzstr. 15 Nr.:6 Villa Westerholz

1. Art des Angebots

Das Angebot der Jugendwohngemeinschaft ist ein stationäres Angebot und richtet sich an männliche Jugendliche und junge Volljährige.

Das Konzept ist auf die besonderen Bedürfnisse der Betreuung von jungen Menschen ausgerichtet, die den Anforderungen eines selbständigen Lebens im eigenen Wohnraum in entscheidendem Umfang noch nicht gewachsen sind. Diese benötigen eine tägliche Betreuung auch an den Wochenenden. In den Abend- und Morgenstunden sowie nachts wird die Betreuung durch Hilfskräfte als Nachtbereitschaft abgedeckt. In Krisen- und Notsituationen steht eine pädagogische Fachkraft als Rufbereitschaft zur Verfügung.

Zurzeit richtet sich das Angebot vorrangig an die Bedarfe der Gruppe der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge.

Die Jugendwohngemeinschaft befindet sich in der Westerholzstr. 15 und bietet Platz für 7 Jugendliche. Die Hilfe trägt den individuellen Bedürfnissen des jungen Menschen Rechnung. Daran orientiert sich auch die Dauer und Ausgestaltung der Hilfe.

Der Zugang erfolgt im Anschluss an eine stationäre Maßnahme oder aus einer Pflegefamilie oder einem Clearingprozess, der diese Art der Hilfe empfiehlt.

2. Rechtsgrundlage

§§ 34,41 SGB VIII

3. Allgemeine Zielsetzung

In der Jugendwohngemeinschaft werden den Jugendlichen in folgenden Bereichen Beratung und Unterstützung angeboten:

- Erarbeitung einer schulischen- und /oder beruflichen Perspektive
- Unterstützung bei der Persönlichkeitsentwicklung
- Aufbau von lebenspraktische und interkulturellen Kompetenzen
- Selbstversorgung im hauswirtschaftlichen Bereich (Einkaufen, Kochen, Wäsche- und Kleiderpflege, Raumpflege)
- Unterstützung bei der Klärung der gesundheitlichen Situation
- Umgang mit Finanzen
- Umgang mit Behörden und Institutionen
- Gestaltung der Freizeit (z.B. durch Sportangebote) und der sozialen Kontakte
- Entwicklung von sozialen Netzwerken
- Hilfe-, Beratungs- und/oder Therapieangebote
- Umgang mit der Herkunftsfamilie
- Regelmäßiger Austausch mit dem Vormund und Klärung des aufenthaltsrechtlichen Status
- In der Ablösungsphase Unterstützung bei der Wohnungssuche

Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung Villa Westerholzstr.



für die stationäre Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung männlicher Jugendlicher und junger Volljähriger

Hans-Wendt-Stiftung

4. Zielgruppe

Zielgruppe der Jugendwohngemeinschaft sind minderjährige männliche Jgdl. in der Regel ab 16 Jahren und schließt die Gruppe der jungen Volljährigen mit ein. In Ausnahmefällen ist die Aufnahme ab 15 Jahren möglich, dies bedarf der Zustimmung des Landesjugendamtes

Jugendliche die zu uns kommen haben in der Regel einen Schul- oder Ausbildungsplatz und bereits viele alltagspraktische Fähigkeiten.

5. Inhalte der Leistung

- Unterkunft und Raumkonzept

Die Jugendwohngemeinschaft findet in einem vom Träger angemieteten Haus in der Westerholzstr.15 statt. Dort stehen 5 Einzelzimmer und 1 Zimmer, das als Doppelzimmer genutzt wird, zur Verfügung. Die Zimmer sind mit Betten/ Schränken und einem Kühlschrank ausgestattet.

Im Erdgeschoss befinden sich die Küche, ein großer Aufenthaltsraum und das Büro der Mitarbeiter. Die Küche entspricht dem Standard. Im Souterrain befinden ein weiterer Aufenthaltsraum, ein Raum der als Fitnessraum genutzt werden kann und eine Waschküche/ Lagerräume. Zu dem Haus gehört ein großer Garten.

- Verpflegung

Ist nicht Bestandteil der Leistung durch den Träger, der Träger stellt die Anleitung zur Selbstversorgung und Lebensmitteln/ Getränken der Jugendlichen sicher.

- Erziehung / Sozialpädagogische Betreuung

Arbeiten mit dem Bezugsbetruersystem, Arbeiten in Einzel- und Gruppensettings.

- Hilfe beim Erlernen der deutschen Sprache und Auseinandersetzung mit der eigenen und der deutschen Kultur
- Förderung im Schul- und Ausbildungsbereich
- Erstellen und Umsetzen von Handlungsplänen mit dem Jugendlichen .
- Hilfe beim Umgang mit Behörden/ Institutionen/ Ärzten
- Hilfe beim Umgang mit Geld
- Umgang mit Konflikten
- Partizipation und Teilhabe an der Gesellschaft
- Verselbständigung
- Erlernen von Alltagsfähigkeiten
- Auseinandersetzung mit der eigenen Fluchtgeschichte und der Beziehung zur Herkunftsfamilie
- Netzwerkarbeit im Ortsteil

□

Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung Villa Westerholzstr.



für die stationäre Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung männlicher Jugendlicher und junger Volljähriger

Hans-Wendt-Stiftung

6. Personelle Ausstattung

Die Betreuungszeiten sind in der Woche von 7.00- 20.30 Uhr. Es wird in 3 Schichten Früh- Tag- und Spätschicht gearbeitet. An Wochenenden bzw. Feiertagen wird eine Betreuung von 8 Std. täglich gewährleistet.

Für die ersten drei Monate wird eine Nachtbereitschaft in der Zeit von 20.00- 7.00 Uhr eingesetzt, mit der Option dies um drei weitere Monate zu verlängern. Eine pädagogische Rufbereitschaft wird die Nachtbereitschaft ablösen.

Im Tagdienst wird für die Zeit in der kein Mitarbeiter vor Ort ist eine Rufbereitschaft für die Jgdl. eingerichtet.

Personalanhaltswert:

Betreuung:

1: 2,25 für die Zeit vom 1.12.15 bis zum 30.11.16

1: 2,5 ab dem 1.12.16

Gruppenübergreifendes Fachpersonal: Einzelvertragliche Regelung

Fachliche Leitung: Einzelvertragliche Regelung

Geschäftsführung/ Verwaltung: Einzelvertragliche Regelung

Hauswirtschaft/ Reinigung/ Technik: Einzelvertragliche Regelung

7. Umfang der Leistung

Betreuung an 365 Tagen im Jahr. Keine Rund-um-die Uhr

Betreuung, aber Sicherstellung einer Rufbereitschaft.

An den Wochenenden eingeschränkter Dienst. Nachtbereitschaften in den ersten 3 Monaten, mit der Option dies um 3 Monate zu verlängern, danach nachts pädagogische Rufbereitschaften.

8. Pädagogische Sachmittel

Altersgerechtes Spiel- und Freizeitmaterial.

Gruppenaktivitäten

Wörterbücher

Einfaches Frühstück

Lebensmittel bei Gemeinschaftsveranstaltungen z.B.

Bewohnerforum

9. Betriebsnotwendige Anlagen + Ausstattung

Die zur Sicherstellung der Betriebsfähigkeit der ambulanten Einrichtung notwendigen Anlagen und die Betriebsnotwendige Ausstattung sind Bestandteil der Leistung

10. Qualitätsentwicklung

Die Sicherung der Qualitätsentwicklung wird alle zwei Jahren in einem Qualitätsentwicklungsbericht der Hans-Wendt Stiftung entsprechend der Regelung des Landesrahmenvertrages dokumentiert.

Trägerindividuelle Leistungsbeschreibung Villa Westerholzstr.



für die stationäre Unterbringung und sozialpädagogische Betreuung männlicher Jugendlicher und junger Volljähriger

Hans-Wendt-Stiftung

11. Leistungsentgelt

Das Leitungsentgelt enthält die Kosten für das Regelleistungsangebot und die betriebsnotwendigen Investitionen. Im Entgelt sind die Kosten der Unterkunft, sowie Kosten für deren Ausstattung und Instandhaltung enthalten.

Folgende Standardleistungen sind im Entgelt nicht enthalten:

- Die Leistungen zum notwendigen Unterhalt in Höhe des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes abzüglich der Energiekosten
- Fahrtkosten in Höhe einer Monatskarte
- Aufwendungen für Gruppen und Ferienfahrten
- Mehrtägige Klassenfahrten
- Erstbekleidung